

**Merkblatt**  
**zum Antrag auf Auslagenersatz über fortgezahltes Entgelt für den/die private/n**  
**Arbeitgeber/in bzw. für Selbstständige**

Dem/der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr dürfen aus dem Dienst in der Feuerwehr, d. h. Einsätzen, Übungen und Lehrgängen, keine Nachteile in seinem/ihrem Arbeits- oder Dienstverhältnis entstehen. Der/Die Arbeitgeberin ist verpflichtet, für diesen Zeitraum das Arbeitsentgelt einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, die ohne die ehrenamtliche Tätigkeit üblicherweise erzielt worden wären. Dem/der privaten Arbeitgeber/in wird der Betrag auf Antrag erstattet, hier durch die Stadt Werder (Havel) als Träger des Brandschutzes, da der/die Arbeitnehmer/in an einem Einsatz, Lehrgang, einer Übung oder an einer Weiterbildungsmaßnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werder (Havel) teilgenommen hat (siehe §§ 24, 27 und 44 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG – vom 24.05.2004).

**Umfang des Erstattungsanspruches**

Dem erstattungsfähigen Entgelt sind neben den Bruttobezügen und anderen Aufwendungen auch die Vorteile zuzurechnen, die den Arbeitnehmern/innen kraft gesetzlicher oder tarifrechtlicher Bestimmungen aus ihrer Tätigkeit zufließen. Wenn nur die Leistung letztlich dem/der Arbeitnehmer/in zugutekommt, ist im Übrigen unerheblich, ob sie zum Lohn oder zu lohngelunden Leistungen gehört und ob der/die Arbeitgeber/in sie durch Zahlung unmittelbar an den/die Arbeitnehmer/in oder an Dritte erbringt. Dem/Der Arbeitgeber/in muss das dem/der Arbeitnehmer/in fortgezahlte Entgelt auch insoweit erstattet werden, als die wegen einer Ausbildungsveranstaltung/Übung ausfallenden Arbeitsstunden vor oder nach derselben zu leisten gewesen wären.

Findet die Ausbildungsveranstaltung während des Urlaubs statt und hat der/die Arbeitnehmer/in seine/ihre Teilnahme daran dem/der Arbeitgeber/in rechtzeitig vorher mitgeteilt, so ist sie als ein den Urlaub störendes Ereignis zu behandeln.

Die durch die Ausbildungsveranstaltung ausfallenden Urlaubstage müssen nachgewährt werden. Die Tage, an denen die Ausbildungsveranstaltung stattfindet, gelten als Arbeitstage, für die Arbeitsentgelt gewährt und erstattet wird.

**1. Dem/Der Arbeitgeber/in können auf Antrag folgende Leistungen voll oder anteilig erstattet werden:**

- a) Geldlohn, z. B. Gehalt, Stunden-, Tages-, Wochen- und Monatslohn, Schicht- und Akkordlohn, Mehrarbeits- und Überstundenvergütung einschließlich der vermögenswirksamen Leistungen des/der Arbeitgebers/in;
- b) Sachlohn (Deputatleistungen), soweit es sich um in kurzen Zeiträumen (täglich, wöchentlich, monatlich) wiederholte und fortlaufend zum Lohn gewährte Leistungen handelt; Werden die Sachbezüge für einen längeren Zeitraum (z. B. für ein Jahr) oder nur gelegentlich gewährt, so kommt eine Erstattung nur in Betracht, wenn der/die Arbeitgeber/in berechtigt wäre, den Sachlohn wegen Ausfall der Arbeitsleistung zu versagen oder zu kürzen.
- c) Lohnzulagen (z. B. Gefahren-, Erschwernis-, Schmutz-, Spätdienst-, Fahrdienst- und Frostzulagen), soweit sie Lohnbestandteil sind, also nicht Unkosten (Aufwendungen) decken sollen, die dem/der Arbeitnehmer/in wegen der besonderen Umstände entstehen, unter denen er/sie arbeitet;
- d) Arbeitgeberanteile der Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung;
- e) Treueprämie für mehrjährige Tätigkeit;
- f) Anwesenheitsprämie;
- g) zusätzliches Urlaubsgeld (Urlaubsgratifikation);
- h) Weihnachtsgratifikation;
- i) zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung einschließlich der Versorgungseinrichtungen des Baugewerbes (Pensions-, Gruppenversicherung), wenn die Leistung des/der Arbeitgebers/in an die Person und den Lohn des/der Arbeitnehmers/in gebunden ist und diesem aufgrund der Leistung ein unmittelbarer Anspruch gegen den/die Arbeitgeber/in oder gegen einen Versicherungsträger erwächst;
- j) Beitragszuschüsse zur freiwilligen Krankenversicherung sowie zur Pflegeversicherung, wenn der/die Arbeitnehmer/in nicht pflichtversichert ist.

## 2. Folgende Leistungen gehören nicht zum erstattungsfähigen Arbeitsentgelt:

- a) Aufwandsentschädigung (Spesen);
- b) Aufwand für Lohnfortzahlung an Feiertagen;
- c) Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung;
- d) Kosten der Berufsausbildung, soweit es sich bei den Lehrgangsteilnehmern nicht um Auszubildende handelt;
- e) Bergmannsprämien;
- f) Umlage über die Fortzahlung des Arbeitsentgeltes im Krankheitsfall sowie Umlage für Mutterschaft (U 1 und U 2);
- g) Krankenversicherungsbeiträge für Schlechtwettergeldempfänger;
- h) Schwerbehindertenausgleichsabgabe (Kosten für die Schwerbehindertenbeschäftigung);
- i) Aufwand für Ausfalltage;
- j) Beiträge für den betriebsärztlichen Dienst;
- k) Umlage für die produktive Winterbauförderung;
- l) Zahlungen an die Zusatzversorgungskasse;
- m) Konkursausfallgeld sowie Umlagen für das Insolvenzgeld;
- n) Urlaubsentgelt nach § 11 Bundesurlaubsgesetz;
- o) Sonstige lohngebundene Kosten, die der betrieblichen Kalkulation dienen.

Die Erstattungsfähigkeit ist bei diesen Leistungen zu verneinen, weil die Leistungsverpflichtung nicht von der durch die Teilnahme am Feuerwehrdienst ausgefallenen Arbeitsleistung abhängt, da es sich um Leistungen handelt, die nicht Entgelt für eine Arbeitsleistung sind, weil sie in ihrem Umfang nicht berechenbar oder rein kalkulatorisch sind oder weil sie lediglich eine allgemeine Belastung des Betriebs (z. B. aus sozialem Grunde) darstellen.

## 3. Der Verdienstausschlag eines Gehalts- bzw. Lohnempfängers sollte wie folgt ermittelt werden:

- a) Bei Wochenlehrgängen ist das zu erstattende wöchentliche Gehalt dadurch zu ermitteln, dass das Monatsgehalt durch 4,348 geteilt wird. Dieser Faktor 4,348 ergibt sich daraus, dass in Anlehnung an den BAT-O bzw. MTB-O zur Errechnung einer monatlichen Arbeitszeit von 365,25 Kalendertagen jährlich auszugehen ist. Diese 365,25 Kalendertage werden dividiert durch die Zahl der Tage der Kalenderwoche, multipliziert mit der Zahl der Monate je Kalenderjahr.  
$$365,25 : (7 \times 12) = 4,348$$
- b) Bei Ausbildungsveranstaltungen, die einen Arbeitsausfall von einzelnen Stunden oder Tagen verursachen, wird zunächst die monatliche Gesamtstundenzahl errechnet, indem die wöchentliche Arbeitszeit mit 4,348 multipliziert wird. Der Monatsverdienst wird dann durch die monatliche Gesamtstundenzahl geteilt. Der so ermittelte Stundenlohn wird mit der Anzahl der ausgefallenen Stunden multipliziert und ergibt den zu erstattenden Betrag.  
Beispiel:  
monatlicher Festlohn: 1.000,00 €,  
vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit: 40 Stunden  
8 Stunden Arbeitsausfall durch Teilnahme an einem Lehrgang  
$$40 \text{ Stunden} \times 4,348 = 174 \text{ Stunden im Monat,}$$
$$1.000,00 \text{ €} : 174 \text{ Stunden} = 5,75 \text{ € Stundenlohn,}$$
$$5,75 \text{ €} \times 8 \text{ Stunden} = 46,00 \text{ €}$$
- c) In entsprechender Weise sind die zu erstattenden sonstigen fortgewährten Leistungen zu berechnen.

## 4. Pauschalierter Ersatz des Verdienstausschlags der beruflich selbstständig oder freiberuflich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werder (Havel)

Auch die beruflich selbstständig oder freiberuflich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werder (Havel) haben entsprechenden Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlags.

Diesbezüglich wird auf die Verordnung über die Höchstsätze für den pauschalierten Ersatz des Verdienstausschlags der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (Verdienstausschlagverordnung – VaV) vom 15.09.2014 verwiesen.